

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan

„Gewerbegebiet Elz“ der Gemeinde Elz



Auftraggeber: Bauamt der Gemeinde Elz
Rathausstraße 39
65604 Elz

Bearbeitung: Planungsbüro Stadt und Freiraum
M. Eng. Sabine Kraus
Odenwaldstr. 4
65549 Limburg

Stand: Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2	Lage im Raum.....	4
1.3	Rechtliche Grundlagen.....	5
1.4	Arbeitsschritte	7
2	Bestands- und Wirkfaktorenermittlung	7
2.1	Bestandserfassung	7
2.2	Biotopermittlung im Wirkraum des Vorhabens.....	7
2.3	Ermittlung relevanter Arten.....	10
2.4	Mögliche Projektwirkungen	11
2.5	Anlagebezogene Wirkfaktoren	11
2.6	Baubedingte Wirkfaktoren	12
2.7	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	12
3	Konfliktanalyse.....	13
3.1	Vögel	13
3.2	Fledermäuse	13
4	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	13
5	ZUSAMMENFASSUNG	14
6	QUELLENVERZEICHNIS	16
7	Anhang	18
7.1	Art-für-Art-Prüfbogen: Vögel - Gebäudebrüter.....	18
7.2	Art-für-Art-Prüfbogen: Vögel - Bodenbrüter	22
7.3	Art-für-Art-Prüfbogen: Fledermäuse - Gebäudebesiedler	26

Abbildungen

Abbildung 1: Ausschnitt Topographische Karte mit Darstellung des Geltungsbereiches (rot) des Bebauungsplanes	4
Abbildung 2: Luftbild Gewerbegebiet Elz, Quelle: Google-Earth Pro, Abruf 10/2023	5
Abbildung 3: Abbildung Kompensationsflächen, Quelle: Natureg Viewer, 2023.....	8
Abbildung 4: Baulücken im Plangebiet Stand 2021, Quelle: Google-Earth Pro Abruf 10/2023, bearbeitet Kraus	8
Abbildung 5: Intensiv gepflegte Wiesenfläche rund um ein Bestandsgebäude, Kraus 2023 ..	9
Abbildung 7: Strukturarme Wiesenfläche, Kraus 2021, mittlerweile bebaut, Kraus 2023	9

Tabellen

Tabelle 1: Übersicht Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, Kraus 2023.....	6
Tabelle 2: Untersuchungsrelevanz der Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet, Kraus 2023.	11

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Elz hat am 14.12.2020 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Elz“ gefasst. Bei dem Plangebiet handelt es sich um das einzige Gewerbegebiet der Gemeinde Elz, das größtenteils bebaut ist. Zum Zeitpunkt der Aufstellung waren fast alle Grundstücke bebaut. Um Nutzungen ausschließen zu können, die den gewerblichen Nutzungen und deren Entwicklungen entgegenstehen bzw. diese dort einschränken und steuern zu könnten (bspw. immissionsrechtlich), soll der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Elz“ das Gebiet als Gewerbegebiet für die bisher nicht beplanten Bereiche, zukünftig sichern.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist zu prüfen, ob gegen das Inkrafttreten und den Vollzug artenschutzrechtliche Belange § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegenstehen. Die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen findet auf der Grundlage des „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HUMLV 2015) statt.

1.2 Lage im Raum

Das Plangebiet des Bebauungsplans liegt nordwestlich der Gemeinde Elz und schließt südöstlich an Wohn- bzw. gemischt genutzte Quartiere an. Weiterhin liegen hier Gewerbebetriebe vor, die von kleineren Handwerksbetrieben bis hin zu großflächigen Logistikunternehmen reichen, sowie Wohnbauten. Im Osten wird das Plangebiet von der Bundesstraße B8 begrenzt, von der entsprechende Verkehrsemissionen in das Plangebiet ausgehen. Im Südosten befinden sich ein Schwimmbad und ein Sportplatz. Östlich, nördlich, westlich und südwestlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet.

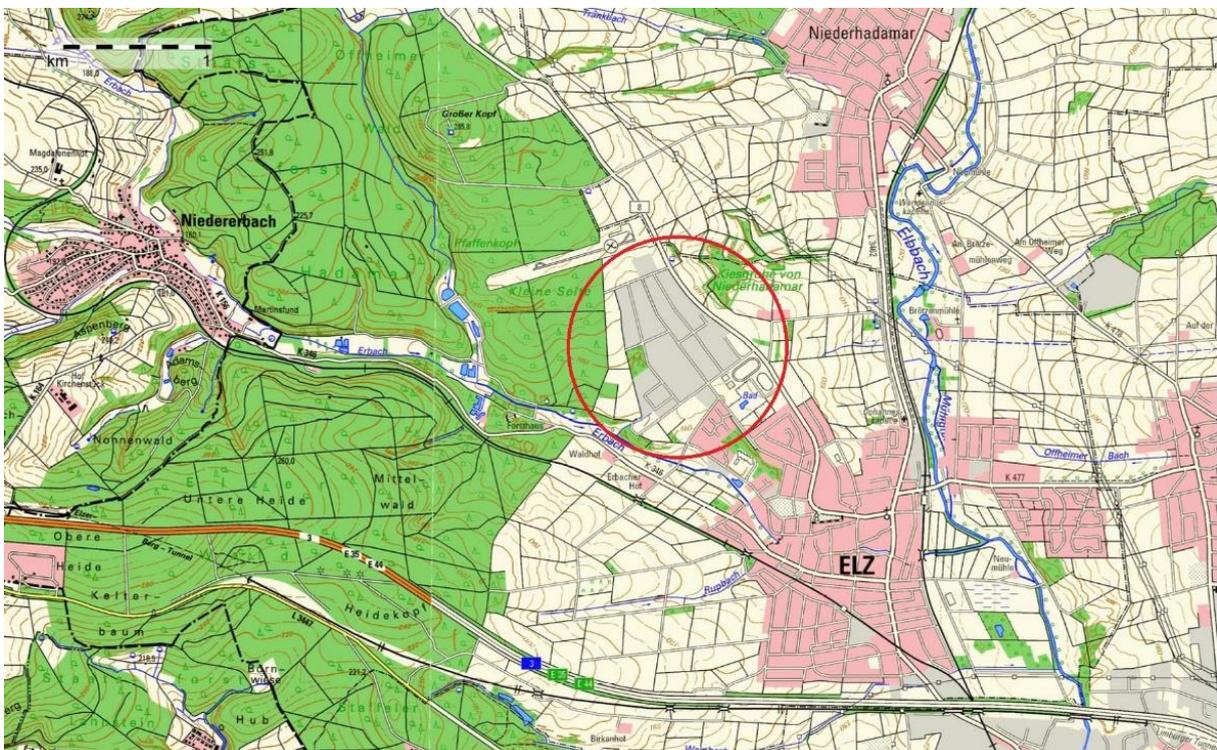


Abbildung 1: Ausschnitt Topographische Karte mit Darstellung des Geltungsbereiches (rot) des Bebauungsplanes



Abbildung 2: Luftbild Gewerbegebiet Elz, Quelle: Google-Earth Pro, Abruf 10/2023

1.3 Rechtliche Grundlagen

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Bebauungsplänen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant. Zu beachten sind hierbei auch die sich für den Vorhabenträger aus der Umwelthaftungsrichtlinie ergebenden Konsequenzen für eventuell entstehende Umweltschäden im Sinne des Art. 5 UH-RL.

Zentrale Aufgaben der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind somit:

die Zusammenstellung der relevanten Datengrundlagen zur Beurteilung der entsprechenden Verbotstatbestände,

die Konfliktanalyse zur Ermittlung und Bewertung der artspezifischen Beeinträchtigungen und die Prüfung, ob für die relevanten Arten die spezifischen Verbotstatbestände zu erwarten sind.

Ausnahmeprüfung bei Schädigung bzw. erheblicher Störung der nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigenden Arten. Hierbei ist für die jeweils betroffenen Arten zu klären, inwieweit Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 (1) BNatSchG gegeben sind. Hierzu zählt auch die Prüfung, ob durch geeignete CEF-Maßnahmen ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population in ihrem Verbreitungsgebiet gewährleistet werden kann. Bei vorliegender Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 muss geprüft werden, ob es andere zufrieden stellende Lösungen für das Projekt gibt. Schließlich ist u. U. der Nachweis der überwiegenden Gründe des Gemeinwohls bzw. der zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses für das Vorhaben zu erbringen.

Für die im § 44 (5) BNatSchG genannten besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen den Schutz der Lebensstätten gem. § 44 (1) Nr. 3 vor,

wenn bei zulässigen Eingriffen und Vorhaben (§ 15 BNatSchG sowie § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Rechtliche Grundlage	Rechtliche Anforderung
§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG	<p>Verbot, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten</p> <ul style="list-style-type: none"> • nachzustellen, • sie zu fangen, • sie zu verletzen oder • zu töten oder <p>ihre Entwicklungsformen aus der Natur</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu entnehmen • zu beschädigen oder • zu zerstören. <p>Bezogen auf betriebsbedingte Folgen eines Vorhabens - beispielsweise der Tötung von Tieren infolge von Kollisionen - ist der Tötungstatbestand erst dann erfüllt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffene Art durch die Maßnahme in signifikanter Weise erhöht.</p>
§44 (1) Nr.2 BNatSchG	<p>Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.</p> <p>Es führen somit nur erhebliche Störungen zu einer Verbotverletzung. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.</p>
§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	<p>Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören. <p>Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p>
§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG	<p>Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihre , Entwicklungsformen aus der Natur</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören.

Tabelle 1: Übersicht Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, Kraus 2023

1.4 Arbeitsschritte

Auf der Grundlage des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUEL 2011) wurde der vorliegende Fachbeitrag mit den folgenden Arbeitsschritten erstellt:

1. Darstellung maßgeblicher Wirkfaktoren des Vorhabens: Welche Wirkung des Vorhabens lassen artenschutzrechtliche Konflikte erwarten? Für welche Wirkungen ist eine Erheblichkeit zu erwarten?
2. Ermittlung der planungsrelevanten Arten: Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten im Wirkraum ermittelt worden oder bekannt? Biotopkartierung
3. Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten:
Räumlich: Wo?, Zeitlich: Wann?, Funktional: Wie/über welche Wirkfaktoren? Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer nachgeordneten Stufe erforderlich.
4. Erarbeitung erforderlicher Vermeidungs- und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen unter der Fragestellung: Wie lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden oder vermindern und die ökologische Funktion einer Lebensstätte erhalten, bzw. den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern?

2 Bestands- und Wirkfaktorenermittlung

2.1 Bestandserfassung

Zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Plangebiets fand eine überschlägige Biotopkartierung statt. Hierbei wurde das gesamte Plangebiet mehrfach begangen. Öffentliche, private Grundstücke mit Nachverdichtungspotential sowie unbebaute Grundstücke wurden detaillierter in Augenschein genommen. Private Grundstücke konnten zum Teil vom Straßenraum eingesehen werden. Bereiche, die nicht einsehbar waren, wurden anhand des Luftbildes ergänzend bewertet. Ziel dieser Bestandserfassungen war es, insbesondere auf den potentiellen Eingriffsflächen (Baulücken und Nachverdichtungsflächen) die besonders geschützten europäischen Vogelarten und die FFH Anhang IV-Arten durch Beobachtungen und gezielte Untersuchungen zu ermitteln.

2.2 Biotopermittlung im Wirkraum des Vorhabens

Durch die Nutzung des Plangebiets als Gewerbegebiet, ist dieses bereits weitestgehend teil- und vollversiegelt. Wertgebende Kompensationsflächen wurden zum Erhalt oder zur Entwicklung analog in den angrenzenden Bebauungsplänen und als Darstellungen in den Landesportalen festgesetzt.



Abbildung 3: Abbildung Kompensationsflächen, Quelle: Natureg Viewer, 2023

In 2021 konnten noch 2 Baulücken ermittelt werden, bei der Überprüfung in 2023 war lediglich noch ein offenes Grundstück (Baulücke) im Geltungsbereich vorhanden. Die Fläche 2 in nachfolgender Grafik wurde zwischenzeitlich bebaut.



Abbildung 4: Baulücken im Plangebiet Stand 2021, Quelle: Google-Earth Pro Abruf 10/2023, bearbeitet Kraus

Fläche 1

Die Baulücke zeigt sich überwiegend als struktur- und artenarme Wiese rund um ein Bestandsgebäude, die häufig gemäht wird. Im direkten Anschluss an die südliche Seite des Gebäudes stehen ein paar junge Birken, unterhalb einer Böschung ist die Wiese kleinflächig nass und mit Binsen bestanden. Lebensraumpotentiale für besonders geschützte Anhang-VI-Arten sind nicht vorhanden; jedoch Habitatstrukturen für bodenbrütende Vogelarten.



Abbildung 5: Intensiv gepflegte Wiesenfläche rund um ein Bestandsgebäude, Kraus 2023

Während den Begehungen in 2021 und 2023 zur Ermittlung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials konnten keine Beobachtungen gemacht werden, die auf eine Brutstätte auf den offenen Wiesenflächen oder in den Birken hingewiesen hätte. Die jeweils 3 Begehungen fanden von April bis Juni statt. Die Planfläche ist mit Störwirkungen von der B8 sowie der Frequenz und Lärmbeeinträchtigungen der umliegenden Grundstücksnutzungen behaftet. Gegenüber der umliegenden großflächigen Agrarflur ist der Baulücke lediglich ein geringes Lebensraumpotential zuzuschreiben.

Fläche 2



Abbildung 6: Strukturarme Wiesenfläche, Kraus 2021, mittlerweile bebaut, Kraus 2023

Die Fläche hat sich bei Aufstellung des Bebauungsplanes noch als Baulücke dargestellt, mittlerweile ist das Grundstück bebaut, sodass die Fläche nicht weiter zu betrachten ist.

2.3 Ermittlung relevanter Arten

Aufgrund der Begehungen und Kartierergebnisse wird dargelegt und hergeleitet, welche artenschutzrelevanten Arten im Untersuchungsraum tatsächlich vorkommen oder aufgrund der Habitatstrukturen zu erwarten sind. Anschließend wird anhand der Betroffenheitsanalyse das Gefährdungs- und Empfindlichkeitsprofil dieser Arten gegenüber den Projektwirkungen erstellt.

Gemäß WACHTER et al. (2004) gelten die Kriterien „naturschutzfachliche Bedeutung im Bezugsraum resp. Gefährdung im natürlichen Verbreitungsgebiet“ und die artspezifische „Empfindlichkeit“ gegenüber dem Vorhaben als geeignete Entscheidungshilfen, um Arten für die weitere Betrachtung auszuwählen bzw. auszuschließen (ähnlich KIEL 2005; BREUER 2005).

Folgende Arten werden im Rahmen der Vorprüfung bereits ausgesondert:

1. alle ungefährdeten und ungeschützten Arten
2. alle gegenüber den Wirkfaktoren unempfindlichen europ. Vogelarten und Arten des Anh. IV FFH-RL.
3. Der Schutz der Nahrungsreviere ist nicht Gegenstand des Artenschutzes, sofern Brut- / Niststätte und Nahrungsrevier ökologisch nicht so eng miteinander verbunden sind, dass Störungen im Nahrungsrevier zur Aufgabe des Brutplatzes führen. Somit werden auch alle Arten mit sehr großen Nahrungsrevieren, die nicht im Brutrevier betroffen sind, ebenfalls in diesem frühen Entscheidungsstadium ausgeschieden. Wichtig ist darüber hinaus, dass sich die Störung im Nahrungsrevier nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.

Wanderwege und –korridore sind nur dann Gegenstand des Artenschutzes wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung, bzw. Vernichtung dieses im Jahreszyklus von der Art besiedelten Lebensraum verschlechtert. Das ist z. B. dann der Fall, wenn die Zerstörung oder Zerschneidung eines derartigen Funktionsraumes dazu führt, dass die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der betroffenen Art hierdurch unbrauchbar werden.

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten. Grundlage der Einschätzung bildet die überschlägige Biotopkartierung.

Anhang IV-FFH-Arten Europ. Vogelarten	Begründung	Relevanz
Farne, Moose, Flechten und Blütenpflanzen	Lebensraumpotentiale für besonders geschützte Anhang IV-Pflanzen-Arten wurden bei den Ortsbegehungen nicht festgestellt und sind aufgrund der Biotopstrukturen im Gewerbegebiet nicht zu erwarten.	nicht relevant
Fledermäuse	Aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes sind Lebensstätten von Fledermäusen nicht auszuschließen. Geeignete Großbäume mit Quartiereignung für Fledermäuse sind im Plangebiet vorhanden, ebenso Gebäudebestände, die als potentielle Lebensstätten nicht auszuschließen sind.	relevant
Sonstige Säugetiere	Aufgrund der Biotopausstattung der strukturarmen und kleinflächigen Baulücken und Nachverdichtungspotentialflächen ist das Vorkommen von Haselmäusen und Feldhamstern auszuschließen.	nicht relevant

Anhang IV-FFH-Arten Europ. Vogelarten	Begründung	Relevanz
Amphibien	Im Plangebiet sind keine Gewässer und Wanderwege bekannt.	nicht relevant
Reptilien	Besonders geschützte Anhang IV-FFH-Arten sind aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten.	nicht relevant
Käfer	Besonders geschützte Anhang IV-FFH-Arten sind aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten.	nicht relevant
Libellen	Besonders geschützte Anhang IV-FFH-Arten sind aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten.	nicht relevant
Schmetterlinge	Besonders geschützte Anhang-IV-FFH-Arten sind aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen nicht zu erwarten.	nicht relevant
Fische/ Rundmäuler	Durch das Fehlen von Gewässern ist keine Habitatstruktur vorhanden.	nicht relevant
Molusken	Besonders geschützte Anhang-IV-FFH-Arten sind aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen auszuschließen	nicht relevant
Vögel	Das Vorhandensein besonders geschützter Arten im Plangebiet ist aufgrund der Biotopstrukturen nicht auszuschließen	relevant

Tabelle 2: Untersuchungsrelevanz der Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet, Kraus 2023

2.4 Mögliche Projektwirkungen

Hier werden lediglich die Wirkfaktoren des Vorhabens aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Für den untersuchten Planungsraum ist analog der Bestandssituation eine Nutzung als Gewerbegebiet und den Verkehrs- und relevanten, wertgebenden Grünflächen festgesetzt. Wesentliche artenschutzrechtlich relevante Aspekte bei Inkrafttreten/Vollzug des B-Plans sind analog der Bebauung nach § 34 BauGB:

- die Möglichkeit Baulücken zu bebauen sowie
- die Bebauung auf Grundstücken zu erweitern/intensivieren, auf denen das bauliche mögliche Maß noch nicht ausgeschöpft ist.

Bautätigkeiten sowie vorangehende Rodungen und Baufeldfreimachungen können zu Habitatverlust und Störungen besonders geschützter Arten gem. Anhang IV FFH-Richtlinie sowie europäischen Brutvögeln führen. Nachfolgend werden die relevanten anlage- bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren der möglichen Bautätigkeiten ermittelt.

2.5 Anlagebezogene Wirkfaktoren

Die anlagenbezogenen Wirkfaktoren betreffen den direkten Standort des Vorhabens.

Versiegelung und Flächeninanspruchnahme

In dem Plangebiet können weitere Versiegelungen durch Bautätigkeiten stattfinden. Die Vorhaben bewirken einen dauerhaften Flächenverlust an Biotopen und faunistischen Funktionsräumen (u.a. Jagd- und Nahrungshabitate/Forstpflanzungs- und Ruhestätten). Es ist zu prü-

fen, ob die Flächen besonders geschützte Arten beherbergen und es somit zur Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann.

2.6 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren treten nur während der Bauphase auf. Grundsätzlich sind Schädigungen bei folgenden Arbeitsschritten möglich:

- Abschieben von Oberboden/Baufeldfreimachung
- Rodung/Fällung von Gehölzen
- Abriss alter Gebäude/Bauteile sowie Dachsanierungen

Lärmemissionen

Die potenziellen Bauphasen sind durch temporären Baustellenlärm und einen hohen Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen gekennzeichnet. Durch die bestehende Ansiedlung an Gewerbe, die von kleineren Handwerksbetrieben bis hin zu großflächigen Gewerbebetriebe reichen sowie der angrenzenden Bundesstraße B8 ist das Plangebiet bereits durch Lärm vorbelastet. Besonders lärm- und störungsempfindliche Arten sind nicht zu erwarten. Die zusätzliche Wirkung der baubedingten Lärmmissionen auf die Fauna des Plangebietes sind aufgrund der Vorlast und dem zeitlich eingegrenzten Auftreten als sehr gering zu werten.

Optische Störungen

Die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle übt eine Scheuchwirkung auf scheue Tiere aus. Lichtemissionen können zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Aufgrund der zeitlich begrenzten Auswirkungen und der bereits intensiven anthropogenen Beeinflussung des Gebietes (Straßen-/Wohnraum-/Grundstücksbeleuchtung) ist mit keinen erheblichen zusätzlichen Störwirkungen auszugehen. Es wird davon ausgegangen, dass der Baustellenbetrieb hauptsächlich tagsüber stattfindet und somit lediglich in den Übergangsstunden sehr geringe optische Störwirkungen auftreten können.

2.7 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmemissionen

Die vollständige Bebauung des Plangebietes führt zu einem unwesentlich höherem Verkehrsaufkommen und Schadstoffmissionen. Durch die bestehende Ansiedlung an Gewerben und der angrenzende Bundesstraße ist das Plangebiet bereits durch Lärm vorbelastet. Die betriebsbedingten Lärmmissionen, die durch die Schließung der Baulücken entstehen, sind aufgrund der Vorlast als sehr gering zu werten. Eine Verdrängung störungsempfindlicher Arten aus dem Gebiet ist nicht zu erwarten.

Optische Störungen

Durch zusätzliche Bebauung kommt es in den Dämmerungs- und Nachtstunden zu einer etwas höheren Lichteinwirkung. Der Anlockungseffekt von Tieren durch feste Beleuchtungsanlagen steigt geringfügig. Mit zusätzlichen Straßenleuchten ist auch bei einem weiteren Ausbau nicht zu rechnen, da das gesamte Plangebiet bereits erschlossen und technisch ausgebaut ist. Die zusätzlichen Störwirkungen im Plangebiet werden aufgrund der Vorlast des Plangebietes als sehr gering gewertet.

3 Konfliktanalyse

3.1 Vögel

Brutstätten von Vögeln konnten bei den Untersuchungen der Fläche 1-2 nicht ausgemacht werden. Die Fläche 1 sowie die vorhandenen Gebäude und Gehölze im Plangebiet bieten jedoch Lebensraumpotential für boden-, gehölz- und gebäudebrütende Vogelarten. Um die Verbotstatbestände bei Abriss, Rodung und Baufeldfreimachung sowie den Bautätigkeiten zu vermeiden, sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen festzulegen. Dies erfolgt in Punkt 4.

3.2 Fledermäuse

Das Vorhandensein von Fledermausquartieren in Habitatbäumen mit Löchern und Spalten sowie in und an Gebäuden ist nicht auszuschließen. Auf der offenen Baufläche 1 wurde das Quartierspotential in den Gehölzen für Fledermäuse untersucht. Die vorhandenen Gehölze (vorwiegend junger Birkenbewuchs bis ca. 5 m Höhe) weisen keine entsprechenden Spalten und Löcher auf.

Um die Verbotstatbestände Störung und Tötung bei Abriss oder Habitatbaumfällungen zu vermeiden, sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen festzulegen. Dies erfolgt in Punkt 4.

4 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Die Maßnahmen sollen Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten vermeiden und die ökologische Vielfalt und Funktionalität sichern. Die Maßnahmen zielen insbesondere darauf ab, dass durch die Biotopinanspruchnahme bei Baumaßnahmen sowie bei Gebäudeabriss, Rodung und Baufeldfreimachung keine besetzten Lebensstätten zerstört werden, wodurch es zur Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kommen kann. Um den Verbotstatbeständen des § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG auszuschließen, müssen nachfolgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Gehölzfällungen/Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung zwischen dem 01. Oktober bis 28. Februar

Gehölzbestände können grundsätzlich Sommerquartiere für Vögel enthalten. Zur Vermeidung der Zerstörung dürfen Gehölzfällungen/Rodungsarbeiten daher nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines Jahres erfolgen. Dies entspricht den naturschutzrechtlichen Vorgaben in § 39 (5) BNatSchG. Davon kann begründet abgewichen werden, wenn entsprechende Untersuchungen während der Brutzeit zum Ausschluss des Besatzes der Gehölzbestände mit Fortpflanzungsstätten gemacht wurden und das Ergebnis sich negativ zeigt.

Habitatbaumkontrolle

Gehölzbestände können grundsätzlich Sommer- und Winterquartiere für Fledermäuse enthalten. Diese sind auf sogenannten Habitatbäumen beschränkt, die entsprechende Löcher und Spalten für den Unterschlupf der Tiere aufweisen. Zur Vermeidung der Zerstörung dieser Lebensstätten dürfen Rodungsarbeiten nur nach erfolgter Besatzuntersuchung der Habitatbäume von Fledermäusen erfolgen. Dies entspricht den naturschutzrechtlichen Vorgaben in § 39 (5) BNatSchG.

Abrissarbeiten und Sanierungsmaßnahmen an Gebäudefassaden und Dächern

Gebäude können grundsätzlich Fortpflanzungsstätten für Vögel und Fledermäuse enthalten. Zur Vermeidung der Zerstörung müssen bei anstehenden Abriss- oder Sanierungsarbeiten der Fassaden und Dächer die Gebäude auf mögliche Quartiere/Fortpflanzungs- und Ruhestätten untersucht werden. Bei einem Befund müssen die Arbeiten außerhalb der Besiedlungszeit ausgeführt werden oder durch Fachkundige eine Umsiedlung (das gilt für Fledermäuse) vorgenommen werden. Der Quartiersverlust ist entsprechend durch geeignete Maßnahmen z.B. Fledermauskästen, Sperlingskästen oder Quartiereignung der neuen Fassade/des neuen Daches auszugleichen.

Im Ergebnis lässt sich für die Fledermäuse (Gilde gebäudebesiedelnde Arten) feststellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht eintreten werden. Der ausführliche Prüfbogen gem. „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV 2011) befindet sich im Anhang

Im Ergebnis lässt sich für sämtliche europäische Vogelarten feststellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht eintreten werden. Die ausführlichen Prüfbögen gem. „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV 2011) befinden sich im Anhang.

Eine Gefährdung von lokalen Populationen der europäischen Vogelarten sowie der gebäude- und gehölzbesiedelten Fledermäuse ist durch die möglichen Projektwirkungen in Verbindung mit den Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Die Funktion der vom Vorhaben potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Dies ist durch die umliegenden Agrar- und Waldflächen mit entsprechend hohem Lebensraumpotential gewährleistet. Zudem ist der festgestellte Quartiersverlust durch geeignete Maßnahmen wie u.a. Fledermauskästen oder quartiersgeeignete Dach- und Fassadensanierung auszugleichen.

5 ZUSAMMENFASSUNG

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Elz“ wird als einfacher Bebauungsplan aufgestellt. Das Plangebiet selbst ist bis auf eine kleine Baulücke bereits bebaut. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wurde das artenschutzrechtliche Konfliktpotential für das Plangebiet für die Bau-, Anlage- und Betriebsphase ermittelt. Der Bebauungsplan legt ein Gewerbegebiet fest. Die Bauvorhaben werden gem. § 34 BauGB beurteilt.

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die Lebensraumpotentiale der besonders geschützten europäischen Vogelarten und Anhang IV-Arten der FFH Richtlinie ermittelt und auf die Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zusammenhang der Projektwirkungen untersucht. Das methodische Vorgehen orientiert sich an den Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen des HMUELV (2015).

Die Prüfung basiert auf den Einschätzung des Artenbestandes auf der Grundlage der vorhandenen Biotopstrukturen des Plangebietes und dessen Umfeldes sowie der Auswertung verschiedener Daten und Informationen (u.a. Landschaftsplan, natureg) zum Plangebiet. Die vorgenommene Relevanzprüfung gab Hinweise auf ein Lebensraumpotential des Wirkraumes für boden- und gebäudebrütende Vögel und gebäude- und gehölzgebundene Fledermäuse. Brutstätten und Habitatpotentiale in Gehölzen auf der offenen Baulücke konnten nicht festgestellt werden.

In der Konfliktdanalyse wurde deutlich, dass unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen, die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 bei Abriss oder weiteren Bautätigkeiten nicht eintreten werden. Für die potentiell vorkommenden Arten an boden- und gebäudebrütenden Vögeln wie z.B. der Bachstelze oder dem Gartenrotschwanz sowie den Fledermäusen (Gilde gebäude- und gehölzbesiedelnde Arten) wurde eine Art-für-Art-Prüfung vorgenommen.

Berücksichtigt wurden bei der Bewertung Maßnahmen, die zur Vermeidung projektbedingter Beeinträchtigungen sowie zum Erhalt der ökologischen Lebensraumfunktion betroffener besonders geschützter Arten beitragen.

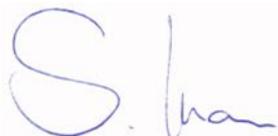
Um zu vermeiden, dass Vogelnester oder -gelege beschädigt bzw. zerstört und Jungvögel verletzt bzw. getötet werden, müssen notwendige Fäll-, Rodungs- und Abbrucharbeiten außerhalb der Brutsaison zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen. Davon kann begründet abgewichen werden, wenn entsprechende Untersuchungen zum Ausschluss des Besatzes der Gehölze mit Fortpflanzungsstätten geprüft und ausgeschlossen wurden.

Um zu vermeiden, dass mögliche Vogel- oder Fledermausquartiere an Gebäuden beschädigt, zerstört und Tiere verletzt bzw. getötet werden, müssen bei konkreten Abrissarbeiten sowie Sanierungsarbeiten an Fassaden und Dächern die Gebäude vor dem Eingriff auf mögliche Quartiere überprüft werden und ggfs. eine Umsiedlung durch fachkundiges Personal erfolgen bzw. die Maßnahmen in den Zeiträumen durchgeführt werden, indem die Fledermäuse üblicherweise sich in ihren Winter-/Sommerquartieren befinden (Ende Oktober bis Ende Februar/Anfang März bis Ende September). Betroffene Gebäude mit Vogelquartieren müssen außerhalb der Brutsaison zwischen 1. Oktober und 28. Februar bzw. abweichend nach dem nachgewiesenen Verlassen der Brutstätte abgebrochen werden. Der mögliche Verlust des Quartierpotentials ist entsprechend durch die Schaffung von Ersatzquartieren wie z.B. Fledermauskästen oder Sperlingskästen auszugleichen.

Im Ergebnis lässt sich für die Anhang IV der FFH-Richtlinie keine Betroffenheit herleiten und für sämtliche europäischen Vogelarten feststellen, dass unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch mögliche Projektwirkungen nicht eintreten werden. Eine Gefährdung von lokalen Populationen der europäischen Vogelarten kann ausgeschlossen werden. Die Funktion der von der Planung möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Aufgestellt:

Limburg, den 14.02.2024



M. Eng. Sabine Kraus

6 QUELLENVERZEICHNIS

Literatur

AGFH (Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen): Fledermaus-Merkblatt. Fledermausschutz im Landkreis Limburg-Weilburg.

AGFH (1999): Erarbeitung eines Fledermaus-Schutzprogrammes für den Landkreis Limburg-Weilburg. Kartierung von Sommer- und Winterquartieren siedlungsbewohnender Fledermausarten 1999 im Kreisgebiet. Abschlussbericht.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. –Aula, Wiesbaden.

BLAKE 2016, schriftliche Mitteilung an die LUBW.

BFN (2017), Bundesamt für Naturschutz: Bewertungsbögen der Amphibien und Reptilien als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring

DIETZ, C. UND A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen.

FENA & AGAR (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4

FENA (2014) HESSEN-FORST : Bundesstichprobenmonitoring der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Hessen

FENA (HESSEN-FORST/Artgutachten 2003) FFH-Artgutachten: Die Situation der Schlingnatter *Coronella austriacain* in Hessen

HGON (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen, Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit, Brutvogelatlases, Eczell.

HMULV (2007): Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in Feld und Flur.

HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.

KOCK, D. UND KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien, 3. Fassung, Stand: Juli 1995. – Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Hrsg.), Wiesbaden.

KÜHNLE ET. AL. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)

LAUFER (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs

LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77, Wurmberg.

SÜDBECK et al. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

TUCKER, G. M. & M. F. HEATH (2004): Birds in Europe. Bird Life Conservation Series Band 12. BirdLife International, Cambridge.

vsw - Staatl. Vogelschutzwarte Hessen, RLP und Saarland (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens

Internet

Bundesamt für Naturschutz (2013): Internethandbuch zu den Arten der FFH - Richtlinie Anhang IV. [<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>]

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2013): Rote Liste Vögel Hessen 2006.

[http://verwaltung.hessen.de/irj/HMULV_Internet?cid=986949d6dff1bd95658dcc11ab9dab6]

Natureg-Viewer

[<http://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>]

Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)(2013):

[<http://www.nabu.de/tiereundpflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/>

<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/>]

google earth: Luftbild

Gesetze

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 29.07.2009 (BGBl. 2542).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), gültig ab 01.03.2010.

Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG), gültig ab 08.06.2023

Richtlinie 79/409/EWG (sogenannte *Vogelschutz-Richtlinie*).

Richtlinie 92/43/EWG (sogenannte *FFH-Richtlinie*).

7 Anhang

7.1 Art-für-Art-Prüfbogen: Vögel - Gebäudebrüter

Allgemeine Angaben zur Art				
1 Durch das Vorhaben betroffene Art				
Gilde der gebäudebrütenden Vogelarten (z.B. Gartenrotschwanz, Haussperlinge)				
2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art			
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V RL Hessen	V RL Deutschland	
3 Erhaltungszustand				
Bewertung	nach			Ampel-Schema:
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
nach: „Bestandsgrößen und –trends der Brutvögel Deutschlands“ (Dachverband Deutscher Avifaunisten: Vögel in Deutschland 2013)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4 Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Gebäudebrütende Vögel nisten z.B. in Nischen, Mauervorsprüngen, Spalten und sonstigen Versteckmöglichkeiten rund um Gebäude				
Die Brutzeit ist je nach Art von März bis Juli, in seltenen Fällen auch noch im August. Einige Vogelarten weisen bis zu 3 Jahresbruten auf. Die Nahrung besteht überwiegend aus Sämereien von Kräutern und Stauden, aus kleineren Insekten und Spinnen, die in der Nestumgebung gesucht werden.				
4.2 Verbreitung				
Die gebäudebrütenden Vögel nisten vorwiegend im Siedlungsbereich.				
Vorhabenbezogene Angaben				
5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell	
Aufgrund des Gebäudebestandes ist mit gebäudebrütenden Vogelarten im Plangebiet zu rechnen.				
6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Bebauungsplan bereitet Eingriffe vor, bei denen es durch Abriss von Gebäuden sowie Dach- und Fassaden-sanierungen zur Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder/und Ruhestätten kommen kann.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Prüfung bzw. Ausschluss der Besiedelung von Gebäuden/Gebäudeteilen vor dem Eingriff
- Durchführung der Abriss- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutsaison der Vögel von 1. Oktober bis 28. Februar (Bauzeitenregelung)

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Aufgrund der Mobilität der Art und der vorhandenen Ausweichpotentiale in den umliegenden Siedlungsbereichen mit einem umfangreichen Raum- und Nahrungsangebot ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden kann.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Bebauungsplan bereitet Eingriffe vor, bei denen es durch Abriss sowie Fassaden- und Dachsanierung entsprechender Habitatstrukturen im Zuge von Baumaßnahmen zur Tötung von nicht flugfähigen Jungtieren kommen kann.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Prüfung bzw. Ausschluss der Besiedelung von Gebäuden und Gebäudeteilen vor dem Eingriff
- Durchführung der Abriss- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutsaison der Vögel vom 1. Oktober bis 28. Februar (Bauzeitenregelung)

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder ja nein

Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

entfällt

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Das Störungsrisiko in den Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, insbesondere für die nicht mobilen Jungtiere, kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen im Zuge von Baumaßnahmen (Baufeldinspektion und Bauzeitenregelung) ausgeschlossen werden. Das allgemeine Störungsrisiko ist durch die Baumaßnahme und den laufenden Betrieb aufgrund der Mobilität der Art und der vorh. Ausweichquartiere in den umliegenden Siedlungsbereichen als sehr gering zu werten, sodass signifikante, populationsgefährdende Störungen auszuschließen sind.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter mit „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

7.2 Art-für-Art-Prüfbogen: Vögel - Bodenbrüter

Allgemeine Angaben zur Art				
1 Durch das Vorhaben betroffene Art				
Gilde der bodenbrütenden Vögel (z.B. Feldlerche, Bach- und Schafstelze)				
2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art			
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V RL Hessen	V RL Deutschland	
3 Erhaltungszustand				
Bewertung	nach			Ampel-Schema:
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nach: „Bestandsgrößen und –trends der Brutvögel Deutschlands“ (Dachverband Deutscher Avifaunisten: Vögel in Deutschland 2013)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4 Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<i>Der Lebensraum der bodenbrütenden Vogelarten erstreckt sich auf offene bis halboffene Landschaften mit Einzelbäumen, Heckenstrukturen und Gebüsch. Meist nutzen die Vögel lichte bis dichte Gras- und Staudenfluren zum Nestbau und zur Deckung.</i>				
<i>Die Brutzeit verläuft artbezogen von März bis Ende Juli, selten bis in den August. Zum Teil finden 2-3 Bruten statt wie z.B. bei der Feldlerche. Die Nahrung besteht überwiegend aus Sämereien von Kräutern und Stauden sowie aus kleineren Insekten und Spinnen. Je nach Art werden unterschiedlich große Nestterritorien eingenommen.</i>				
4.2 Verbreitung				
<i>Die bodenbrütenden Vögel in unserer Region sind meist auf die Biotope unserer Agrarlandschaft und deren Bewirtschaftungsformen ausgerichtet.</i>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell	
<i>Bei den Untersuchungen konnten keine Brutstätten von bodenbrütenden Vögeln ausgemacht werden. Eine Besiedelung der großräumigen Baulücken ist jedoch nicht auszuschließen.</i>				
6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Bebauungsplan bereitet Eingriffe vor, bei denen es durch Baufeldfreimachung entsprechender Habitatstrukturen wie z.B. Gras- und Krautschichten zur Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder/und Ruhestätten kommen kann.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Prüfung bzw. Ausschluss der Besiedelung von Gras- und Krautschichten vor dem Eingriff
- Durchführung der Baufeldräumungen außerhalb der Brutsaison der Vögel von 1. Oktober bis 28. Februar (Bauzeitenregelung)

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Aufgrund der Mobilität der Art und der vorhandenen Ausweichpotentiale (Habitatstrukturen im Umfeld wie u.a. Gehölzbestände an der Lahn, entlang der A3 sowie in den umliegenden Siedlungsbereichen) mit einem umfangreichen Raum- und Nahrungsangebot ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden kann.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Bebauungsplan bereitet Eingriffe vor, bei denen es durch Baufeldfreimachung entsprechender Habitatstrukturen im Zuge von Baumaßnahmen zur Tötung von nicht flugfähigen Jungtieren kommen kann.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Prüfung bzw. Ausschluss der Besiedelung von Gras- und Krautschichten vor dem Eingriff
- Durchführung der Baufeldräumungen außerhalb der Brutsaison der Vögel vom 1. Oktober bis 28. Februar (Bauzeitenregelung)

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

entfällt

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Das Störungsrisiko in den Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, insbesondere für die nicht mobilen Jungtiere, kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen im Zuge von Baumaßnahmen (Baufeldinspektion und Bauzeitenregelung) ausgeschlossen werden. Das allgemeine Störungsrisiko ist durch die Baumaßnahme und den laufenden Betrieb aufgrund der Mobilität der Art und der vorh. Ausweichquartiere in der umliegenden, großflächigen Agrarlandschaft als sehr gering zu werten, sodass signifikante, populationsgefährdende Störungen auszuschließensind.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter mit „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

7.3 Art-für-Art-Prüfbogen: Fledermäuse - Gebäudebesiedler

Allgemeine Angaben zur Art				
1 Durch das Vorhaben betroffene Art				
Fledermäuse (gebäudebesiedelnde Arten wie Zwergfledermaus, Langohr)				
2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art			
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart			
3 Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4 Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Viele Fledermausarten beziehen Quartiere an und in Gebäuden, insbesondere dann, wenn sie nicht genügend natürliche Baum- und Felshöhlen oder –spalten vorfinden. Der Bezug der Quartiere ist meist nur für eine bestimmte Zeit (Winter-/Sommerquartiere) Typische Spaltenquartiere an Gebäuden sind abstehende bzw. spaltenbildende Lücken an Holz- oder Eternitverkleidungen an Hauswänden oder an Flachdachkanten, Fensterläden und Windbretter. Fledermäuse gehen in den Abend- und Nachtstunden auf Insektenjagd. Der Winterschlaf findet etwa von November bis März statt, die Wanderung in die Sommerquartiere im Frühjahr, in denen im Juni/Juli die Aufzucht der Jungen stattfindet. Im Spätsommer und Herbst findet die Paarungszeit statt.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>In Europa leben rund 40 Fledermausarten, in Hessen sind 23 Arten bekannt. Einige Arten wie u.a. die Langohrarten, die Fransenfledermaus oder das Mausohr haben einen günstigen Erhaltungszustand, andere Arten wie u.a. die Abendsegler oder die kleine und große Hufeisennase einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand. Zu den typischen „Gebäudefledermäusen“ gehören Kleine und Große Hufeisennase, Kleine und Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Wimperfledermaus, Mausohr, Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Weißbrandfledermaus, Zweifarbenfledermaus, Breitflügel-fledermaus, Nordfledermaus, Braunes und Graues Langohr und Mopsfledermaus (Fledermausquartiere an Gebäuden, Bayerisches Landesamt für Umwelt, März 2008).</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell

Es ist nicht auszuschließen, dass die Gebäude im Plangebiet von Fledermäusen besiedelt sind und diese von entsprechenden Abriss- und Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Fassaden und Dächer betroffen sind.

6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Betroffenheit von Fledermäusen durch Bautätigkeiten im Bereich der Baulücken ist durch die fehlenden Gehölze ohne Quartierspotential nicht zu erwarten; jedoch können durch geplante Rodungen Habitatbäume entfallen. Weiterhin kann es im Plangebiet durch Abriss von Gebäuden oder Sanierung von Fassaden und Dächern zu Lebensraumverlusten sowie zur Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder/und Ruhestätten von Fledermausarten kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Prüfung bzw. Ausschluss der Besiedelung der Gebäude und Habitate durch Fledermäuse
- Bei konkreten Baumaßnahmen müssen die Gebäude vor dem Eingriff auf Quartiere überprüft werden und die Maßnahmen bei Besiedlung in den Zeiträumen durchgeführt werden, indem die Tiere üblicherweise sich in ihren Winter-/Sommerquartieren befinden (je nach Art Ende Oktober bis Ende Februar/Anfang März bis Ende September).

Bei entsprechender Betroffenheit muss neben den oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ein entsprechendes Ausweichangebot/Ersatzquartiere wie u.a. Fledermauskästen geschaffen werden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Die ökologische Funktion wird auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erhalten bleiben, da der Planungsraum nur einen Teilaspekt des Lebensraums darstellt und keine nachhaltige Verschlechterung der Habitatbedingungen zu erwarten ist.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Bebauungsplan bereitet Eingriffe vor, bei denen es durch den Abriss von Gebäuden/Gebäudeteilen im Zuge von Baumaßnahmen/Sanierungsmaßnahmen zur Tötung von nicht flugfähigen Jungtieren kommen kann.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

- Prüfung bzw. Ausschluss der Besiedelung der Gebäude durch Fledermäuse (Baufeldinspektion)
- Bei konkreten Baumaßnahmen müssen die Gebäude vor dem Eingriff auf Quartiere überprüft werden und die Maßnahmen bei Besiedlung in den Zeiträumen durchgeführt werden, indem die Tiere üblicherweise sich in ihren Winter-/Sommerquartieren befinden (je nach Art Ende Oktober bis Ende Februar/Anfang März bis Ende September). (Bauzeitenregelung)

- c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

- d) **Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?**
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

entfällt

- e) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Nachhaltige Störungen sind bei den typischerweise im Siedlungsbereich vorkommenden Fledermausarten nicht zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter mit „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!